

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/9/14 LVwG-AV-614/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.09.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

14.09.2018

Norm

SHG NÖ 2000 §37 SHG NÖ 2000 §38 ASVG §330a

Rechtssatz

Die Einantwortung eines Nachlasses stellt einen Vermögenszufluss und keinen Einkommenszufluss dar. Ein auß 38 Abs 1 NÖ SHG darauf gestützter Regress ist unzulässig.

Schlagworte

Sozialrecht; Sozialhilfe; Pflegeregress; Nachlass; Vermögen; Einkommen;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.614.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at